

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1964

Nummer 156

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	1. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Oktober 1964 . . . . .	1838
20310	7. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1964; hier: Erläuterungen . . . . .	1852

20310

**Tarifvertrag für die Waldarbeiter  
der staatlichen Forstbetriebe des Landes  
Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Oktober 1964**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 1. 12. 1964 — IV C 1 12—00.24

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Meine RdErl. v. 19. 12. 1960 (SMBl. NW. 20310),  
v. 17. 11. 1961 (SMBl. NW. 20310)  
u. v. 25. 7. 1963 (SMBl. NW. 20310)  
hebe ich hiermit auf.

**Tarifvertrag  
für die  
Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)  
vom 1. Oktober 1964**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	§ 26 Lohnfortzahlung
§ 2 Personalvertretung	§ 27 Wegeentschädigung
§ 3 Gliederung der Waldarbeiterschaft	§ 28 Kraftfahrzeugentschädigung
§ 4 Arbeitszeit	§ 29 Werkzeuggeld
§ 5 Arbeitsversäumnis	§ 30 Auswärtsentschädigung
§ 6 Arbeitseinsatz von Waldarbeiterinnen und jugendlichen Waldarbeitern	§ 31 Krankenbezüge
§ 7 Tarifstunden und Tariftage	§ 32 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte
§ 8 Dienstjahre	§ 33 Sterbegeld
§ 9 Lohnzeitraum und Lohnzahlung	§ 34 Holzzuteilung
§ 10 Lohngebiete	§ 35 Verpachtung von Grundstücken
§ 11 Lohngruppen	§ 36 Ersatzleistungen
§ 12 Zeitlohn	§ 37 Erholungsurlaub
§ 13 Stücklohn	§ 38 Treuegeld
§ 14 Gemeinschaftlicher Stücklohnverdienst	§ 39 Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
§ 15 Arbeitseinsatz von minderleistungsfähigen Waldarbeitern	§ 40 Erreichen der Altersgrenze
§ 16 Kinderzuschlag	§ 41 Kündigung
§ 17 Persönliche Zulagen	§ 42 Fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses
§ 18 Technische Zulage	§ 43 Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit
§ 19 Zuschuß bei witterungsbedingter Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses	§ 44 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung
§ 20 Überstundenzuschlag	§ 45 Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien
§ 21 Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen	§ 46 Übergangsvorschriften
§ 22 Nachtarbeitszuschlag	§ 47 Inkrafttreten
§ 23 Zusammentreffen von Zuschlägen	Anlage 1: Verzeichnis der Lohngebiete
§ 24 Gefahrezuschlag	Anlage 2: Tabelle zum Ablesen der Kinderzuschläge
§ 25 Lohnausgleichszuschlag	Anlage 3: Tabelle zum Ablesen des Urlaubsanspruchs

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen, der gemäß §§ 3  
und 4 des Tarifvertragsgesetzes nur die Mitglieder der  
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft erfaßt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für die männlichen und weiblichen  
Arbeitnehmer — im nachfolgenden kurz Waldarbeiter  
genannt — der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nord-  
rhein-Westfalen (einschließlich der Nebenbetriebe), die  
eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit aus-  
üben.

#### § 2

##### Personalvertretung

Die Vertretung der Waldarbeiter in den staatlichen  
Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen ist im  
Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-West-  
falen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG) v. 28.  
Mai 1958 (GV. NW. S. 209) geregelt.

#### § 3

##### Gliederung der Waldarbeiterschaft

- (1) Die Waldarbeiterschaft gliedert sich in
- a) Stamarbeiter,
  - b) regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter,
  - c) unständig beschäftigte Waldarbeiter.
- (2) Stamarbeiter sind Waldarbeiter, die in den drei  
vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren im Arbeitsver-  
hältnis zu den staatlichen Forstbetrieben des Landes  
Nordrhein-Westfalen gestanden und mindestens 600 Tariftage  
(§ 7 Abs. 2) erreicht haben.
- Die Eigenschaft als Stamarbeiter geht verloren, wenn  
in den drei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren weni-  
ger als 600 Tariftage erreicht wurden, es sei denn, daß  
600 Tariftage infolge witterungsbedingter Arbeitsunter-  
brechungen (§ 44) nicht erreicht worden sind.
- Waldarbeitergehilfen und Waldarbeiterlehrlinge sind  
während ihrer Ausbildungszeit den Stamarbeitern gleich-  
gestellt.
- (3) Regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter sind Wald-  
arbeiter, die in den drei vorangegangenen Forstwirt-  
schaftsjahren im Arbeitsverhältnis zu den staatlichen  
Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen gestan-  
den und mindestens 180 Tariftage (§ 7 Abs. 2) erreicht  
haben.
- Die Eigenschaft als regelmäßig beschäftigter Waldarbei-  
ter geht verloren, wenn in den drei vorangegangenen  
Forstwirtschaftsjahren weniger als 180 Tariftage erreicht  
wurden.
- (4) Unständig beschäftigte Waldarbeiter sind alle übrigen  
Waldarbeiter.

#### § 4

##### Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt  
44 Stunden ohne die Pausen und ohne den täglichen Hin-  
und Rückweg. Soweit es die Lichtverhältnisse erfordern,  
kann sie in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar  
durch Betriebsvereinbarung verkürzt werden.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der  
Pausen werden im Einvernehmen zwischen dem Betriebs-  
leiter (Forstamtsleiter) und dem Personalrat festgesetzt.

(3) An den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und  
Weihnachten wird die Arbeitszeit auf 5 Stunden verkürzt.

(4) In Notfällen (z. B. bei Gefährdung von Menschen-  
leben, Waldbrand) ist der Waldarbeiter verpflichtet, auch  
ohne Aufforderung durch den Betriebsleiter über die  
regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.

#### § 5

##### Arbeitsversäumnis

- (1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten.
- (2) Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Unfall  
ist dem Betriebsbeamten unverzüglich anzuzeigen. Zum  
Nachweis der Arbeitsunfähigkeit hat der Waldarbeiter  
unverzüglich eine Bescheinigung der Krankenkasse einzu-  
reichen.
- (3) Fernbleiben von der Arbeit aus anderen Gründen  
ist nur mit Genehmigung des Betriebsbeamten gestattet.  
Konnte sie ausnahmsweise vorher nicht eingeholt wer-  
den, ist diese unverzüglich nachzuholen.

#### § 6

##### Arbeitseinsatz von Waldarbeiterinnen und jugendlichen Waldarbeitern

- (1) Waldarbeiterinnen dürfen nur Arbeiten übertragen  
werden, die ihren körperlichen Kräften entsprechen.
- (2) Beim Arbeitseinsatz von jugendlichen Waldarbeitern  
ist das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend  
(Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I  
S. 665) zu beachten.

#### § 7

##### Tarifstunden und Tariftage

- (1) Tarifstunden sind
- a) die im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden,
  - b) die im Wirtschaftsbetrieb der Forstbeamten geleisteten  
Arbeitsstunden,
  - c) die Arbeitsstunden, die mit Genehmigung und unter  
Aufsicht der Landesforstverwaltung für Rechnung  
Dritter geleistet wurden,
  - d) die vom Haumeister aufgewendeten Arbeitsstunden  
zur Durchführung der ihm obliegenden Arbeiten,
  - e) die Stunden, für die Lohnfortzahlung gewährt wurde,
  - f) die bezahlten Urlaubsstunden,
  - g) Arbeitsstunden, für die der Waldarbeiter zur Teil-  
nahme an Tagungen als Mitglied der Tarifkommission,  
des Bezirksvorstandes, des Landesbezirksvorstandes  
oder des Hauptvorstandes der vertragschließenden  
Gewerkschaft freigestellt wird,
  - h) Arbeitsstunden, für die der Waldarbeiter zur Teil-  
nahme an Schulungskursen der Bundesschulen des  
Deutschen Gewerkschaftsbundes oder des Vereins zur  
Förderung der Land- und Forstarbeiter freigestellt  
wird,
  - i) Arbeitsstunden, die der Waldarbeiter dadurch ver-  
säumt, daß er sich einem von einem Träger der Sozial-  
versicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung,  
einer Versorgungseinrichtung, einem Träger der  
Tuberkulosehilfe oder einem Beauftragten für die  
Durchführung der Tuberkulosehilfe verordneten Kur-  
aufenthalt unterziehen muß,
  - k) die bei Ausübung öffentlicher Ehrenämter ausgefallen-  
en Arbeitsstunden.

## (2) Tariftage sind

- a) die erreichten Tariftunden, geteilt durch die Zahl 7,2,
- b) die während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage mit Ausnahme der Sonntage,
- c) die von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage mit Ausnahme der Sonntage, die der während der Arbeitsunterbrechung (§ 44) erkrankte Waldarbeiter in der Zeit nach der Arbeitsaufnahme durch die übrigen Waldarbeiter bis zur eigenen Arbeitsaufnahme versäumt hat, sofern der Waldarbeiter die Arbeit nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich aufnimmt.

## § 8

## Dienstjahre

(1) Dienstjahre sind die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den einzelnen Forstwirtschaftsjahren erreichten Tariftage (§ 7 Abs. 2), geteilt durch die Zahl 200.

Wenn die so errechnete Zahl der Dienstjahre die Anzahl der Forstwirtschaftsjahre, in denen der Waldarbeiter nach Vollendung des 18. Lebensjahres tätig war, übersteigt, so ist sie auf die Anzahl der Forstwirtschaftsjahre zu reduzieren.

Werden beim Erwerb von Waldungen Waldarbeiter übernommen, wird die Zeit der Tätigkeit bei dem bisherigen Arbeitgeber in sinngemäßer Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 den Dienstjahren zugerechnet.

(2) Die Zeit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis zur Bundesrepublik, ihren Ländern und anderen Gebietskörperschaften, zum Reich, seinen Ländern und Gebietskörperschaften, zu den Zonen- und Mehrzonenbehörden zugebrachten Tätigkeit wird auf die Dienstzeit angerechnet.

(3) Dienstjahre, die vor einem freiwilligen Ausscheiden des Waldarbeiters oder vor einer vom Waldarbeiter zu vertretenden Entlassung liegen, werden nicht berücksichtigt.

(4) Auf die Dienstjahre werden ferner Dienstpflichtzeiten (aktive Dienstpflicht und Übungen) in der Bundeswehr, ziviler Ersatzdienst, Dienstzeiten in der früheren deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst, bei der Polizei, beim Forstschutzkorps, bei einem Forstarbeitskommando, Kriegsdienstzeiten, Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung nach Vollendung des 16. Lebensjahres angerechnet.

Zeiten einer sonstigen Dienstverpflichtung gelten als Dienstjahre, wenn ein Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters zur Forstverwaltung vor der Einberufung bestanden und wenn sich der Waldarbeiter nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich wieder zur Aufnahme der Arbeit bei der Forstverwaltung gemeldet hat.

(5) Der Antrag auf Anrechnung der Dienstzeit nach Abs. 2 und 4 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten bei dem staatlichen Forstbetrieb unter Beifügung entsprechender Unterlagen zu stellen.

## § 9

## Lohnzeitraum und Lohnzahlung

(1) Lohnzeitraum ist der Kalendermonat. Mehr als zwei Lohnzahlungen in einem Lohnzeitraum sind nicht zulässig. Der Lohnzahlungstermin ist zwischen dem Betriebsleiter und dem Personalrat zu vereinbaren.

(2) Kann am Ende des Lohnzeitraumes der Verdienst nicht endgültig berechnet werden, sind Abschlagszahlungen nach möglichst genauer Berechnung des Verdienstes, gemindert um die voraussichtlichen gesetzlichen Abzüge und etwaigen Beitragsteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu leisten. Für besondere Verhältnisse kann in der Arbeitsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Ist am Ende des Lohnzeitraumes die Schlußabrechnung einer in diesem Lohnzeitraum beendeten Stücklohnarbeit nicht möglich, muß sie spätestens mit Ablauf des darauffolgenden Lohnzeitraumes erfolgen.

(4) Dem Waldarbeiter ist eine Lohnabrechnung auszuhandigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.

(5) Bei der Lohnzahlung hat sich der Waldarbeiter von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Lohnabrechnung sofort zu beanstanden.

## § 10

## Lohngebiete

Die Lohngebiete sind in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag (Verzeichnis der Lohngebiete) festgesetzt.

## § 11

## Lohngruppen

(1) Nach der Schwere der Arbeit werden folgende Lohngruppen gebildet:

## L o h n g r u p p e A

Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden,

Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten,

leichte Arbeiten zur Pflege und zum Schutz von Forstkulturen,

leichte Transportarbeiten und andere leichte Arbeiten.

## L o h n g r u p p e B

alle übrigen Arbeiten.

(2) Wird ein Waldarbeiter der Lohngruppe A in einem Lohnzeitraum überwiegend mit Arbeiten der Lohngruppe B beschäftigt, wird er für diesen Lohnzeitraum nach der Lohngruppe B bezahlt.

## § 12

## Zeitlohn

(1) Grundlohn im Sinne dieses Tarifvertrages ist der Stundenlohn der jeweiligen Lohngruppe und Altersstufe ohne jegliche Zulagen. Die Grundlöhne gelten für voll-arbeitsfähige Waldarbeiter. Sie sind in dem Lohnarbeitsvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

(2) Ecklohn ist der Grundlohn des Waldarbeiters in der Lohngruppe B nach vollendetem 20. Lebensjahr.

(3) Die Grundlöhne sind nach Lohngruppen und Alter wie folgt abgestuft:

## L o h n g r u p p e A

nach vollendetem 20. Lebensjahr 90 % des Ecklohnes

nach vollendetem 18. Lebensjahr 80 % des Ecklohnes

nach vollendetem 16. Lebensjahr 70 % des Ecklohnes

nach vollendetem 14. Lebensjahr 60 % des Ecklohnes.

## L o h n g r u p p e B

nach vollendetem 20. Lebensjahr 100 % des Ecklohnes

nach vollendetem 18. Lebensjahr 90 % des Ecklohnes

nach vollendetem 16. Lebensjahr 85 % des Ecklohnes

nach vollendetem 14. Lebensjahr 65 % des Ecklohnes.

Waldfacharbeiter erhalten auch vor Vollendung des 20. Lebensjahres den Lohn der Zwanzigjährigen.

(4) Zeitlohn ist der Grundlohn einschließlich der persönlichen Zulagen (§§ 17 und 18).

(5) Die Zeitlöhne sind auch zu zahlen, wenn Waldarbeiter vorübergehend zu Arbeiten herangezogen werden, die nicht unmittelbar mit der Waldarbeit zusammenhängen.

## § 13

## Stücklohn

(1) Die Stücklohnsätze werden auf der Grundlage der Normalleistung vereinbart. Sie sind unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsverhältnisse so zu bemessen, daß bei nachweislicher Normalleistung 120 Prozent der Akkordbasis verdient werden.

Als Normalleistung gilt die Leistung, die von jedem vollarbeitsfähigen Waldarbeiter, der genügend eingearbeitet ist, mit zweckentsprechendem Gerät und bei ordnungsmäßigem Arbeitsablauf unter Einhaltung der Arbeitszeit und der in den Vorgabezeiten enthaltenen Erholungszeit ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer mindestens erreicht werden kann.

Die Akkordbasis ist der Betrag, von dem bei der Berechnung der Stücklohnsätze ausgegangen wird. Sie ist für jedes Lohngebiet und jede Lohngruppe im Lohnarifvertrag festgesetzt.

(2) Der Stücklohnberechnung im Holzeinschlag wird der Einheitshauerlohntarif (EHT) zugrunde gelegt.

(3) Bei der Verwendung betriebseigener Motorsägen, deren Unterhaltung dem staatlichen Forstbetrieb obliegt, werden die Stücklohnsätze des EHT (ausschließlich der für Rücken und Schälen) gekürzt:

für Langholz und Abschnitte um 10 % je fm  
für Schichtholz  
(ausschließlich Reisig und Stockholz) um 25 % je fm.

(4) Sofern die Stücklohnsätze nicht zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart sind, werden sie vor Beginn der jeweiligen Stücklohnarbeit im Einvernehmen zwischen dem Betriebsleiter oder seinem Beauftragten und den Waldarbeitern oder deren Beauftragten vereinbart.

Das gleiche gilt für die Gewährung von Sonderzuschlägen nach dem EHT.

## § 14

## Gemeinschaftlicher Stücklohnverdienst

Der gemeinschaftliche Stücklohnverdienst der Waldarbeiter einer Rotte wird nach den von dem einzelnen Waldarbeiter geleisteten Arbeitsstunden aufgeteilt. Eine andere Aufteilung (z. B. wegen Minderleistungsfähigkeit eines Rottenmitgliedes) bedarf der Zustimmung des Betriebsleiters und des Personalrates.

## § 15

## Arbeitseinsatz von minderleistungsfähigen Waldarbeitern

Beim Arbeitseinsatz von minderleistungsfähigen Waldarbeitern (körperliche Gebrechen usw.) wird deren Lohn entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Personalrat festgesetzt.

## § 16

## Kinderzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn werden Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften gewährt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Der volle Kinderzuschlag wird für den Lohnzeitraum (Kalendermonat) gewährt, in dem 160 oder mehr Tarifstunden erreicht wurden. Bei weniger als 160 Tarifstunden wird für jede Tarifstunde  $\frac{1}{160}$  des vollen Kinderzuschlages gezahlt. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeld-

gesetzes zusteht, wird der Kinderzuschlag für dieses Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.

Das Kind, für das nach Satz 1 oder wegen der Gewährung von Kindergeld kein Kinderzuschlag zusteht, gilt jedoch als Kinderzuschlagsberechtigtes Kind im Sinne des § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2.

(4) Wäre auf Grund der nach Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften der Kinderzuschlag zwei Anspruchsberechtigten je zur Hälfte zu gewähren, gilt für den Fall, daß einer oder beide nicht voll beschäftigt sind, folgendes:

- Erreicht der Waldarbeiter 160 oder mehr Tarifstunden, erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte als Waldarbeiter weniger als 160 Tarifstunden erreicht oder nicht vollbeschäftigter Angestellter oder nicht vollbeschäftigter Arbeiter ist.
- Erreicht der Waldarbeiter weniger als 160 Tarifstunden, erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte als Waldarbeiter 160 oder mehr Tarifstunden erreicht oder Beamter, Versorgungsempfänger, vollbeschäftigter Angestellter oder vollbeschäftigter Arbeiter ist.
- Erreicht der Waldarbeiter im Monat weniger als 160 Tarifstunden, erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte als Waldarbeiter weniger als 160 Tarifstunden erreicht oder nicht vollbeschäftigter Angestellter oder nicht vollbeschäftigter Arbeiter ist.

(5) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung der Zulagen und Zuschläge außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Stücklohnes.

(6) Die Bestimmungen nach Absatz 1 werden dem Tarifvertrag als Anhang beigelegt.

## § 17

## Persönliche Zulagen

## (1) Haumeisterzulage

Haumeister erhalten eine Zulage von 20 % des Grundlohnes für alle im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden sowie für alle Stunden, für die der Lohn fortgezahlt wird, es sei denn, daß bei der Lohnfortzahlung der Durchschnittslohn je Stunde (§ 26 Abs. 1) gewährt wird.

Damit obliegen den Haumeistern die nachstehenden Aufgaben und Leistungen ohne weitere Vergütung:

Bestellung der Waldarbeiter zur Arbeitsstelle,

Überwachung der ordnungsgemäßen und fleißigen Ausführung der Arbeiten sowie der Einhaltung der Arbeitszeit und der Pausen,

Meldung von Erkrankungen, Unfällen und Arbeitsversäumnissen,

Abstellung oder Meldung von Nachlässigkeiten, Pflichtverletzungen und Verfehlungen,

Sorge für die Befolgung der Ordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften,

Meldung außerordentlicher Vorkommnisse im Walde, wie Forstfrevel, Hochwasser-, Wege- und Brückenschäden, Windwürfe, Auftreten von Forstschädlingen,

Unterhaltung des Hilfsgeräts zum Nummern des Holzes (Kreide, Farbe, Farbkissen, Pinsel).

Außerdem haben die Haumeister gegen eine Vergütung in Höhe des Zeitlohnes die folgenden Leistungen zu übernehmen:

Erhebung und Auszahlung der Löhne und Besorgung aller hieraus entstehenden Geschäfte, sofern nicht die Lohnzahlung auf andere Weise vorgenommen wird,

Hilfeleistung beim Vermessen und Nummern des Holzes, bei der Schlagabnahme und bei der Überweisung des Holzes.

Notwendige Fahrtauslagen aus Anlaß des Abholens von Lohngebern werden erstattet.

Haumeister sind zur Mitarbeit verpflichtet. Zu Haumeistern können nur voll arbeitsfähige Waldfacharbeiter bestellt werden, die bei allen Stücklohnarbeiten eingesetzt werden können.

#### (2) Waldfacharbeiterzulage

Waldfacharbeiter erhalten bei Zeitlohnarbeiten die Waldfacharbeiterzulage in Höhe von 15% ihres Grundlohnes je Arbeitsstunde.

Die Waldfacharbeiterzulage wird neben der Vorarbeiterzulage oder der Haumeistervergütung gewährt. Sie entfällt bei der technischen Zulage.

#### (3) Waldarbeitergehilfenzulage

Waldarbeitergehilfen erhalten bei Zeitlohnarbeiten die Waldarbeitergehilfenzulage wie folgt:

im 1. Gehilfenjahr

in Höhe von 6% ihres Grundlohnes je Arbeitsstunde,

ab 2. Gehilfenjahr

in Höhe von 10% ihres Grundlohnes je Arbeitsstunde.

Die Waldarbeitergehilfenzulage wird neben der Vorarbeiterzulage gewährt. Sie entfällt bei der technischen Zulage.

#### (4) Vorarbeiterzulage

Vorarbeiter werden von Fall zu Fall zur Beaufsichtigung besonderer Arbeiten bestimmt. Sie erhalten in diesen Fällen für Arbeiten im Zeitlohn, wenn sie mindestens 2 Arbeiter anleiten, eine Zulage

in Höhe von 10% ihres Grundlohnes je Arbeitsstunde.

Vorarbeiter sind zur Mitarbeit verpflichtet.

#### (5) Alterszulage

Stammarbeiter und regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, bei Zeitlohnarbeit und bei Lohnfortgewährung, soweit nicht der Durchschnittsverdienst (§ 26 Abs. 1) gezahlt wird, eine Alterszulage. Voraussetzung ist, daß der Stammarbeiter oder der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter in dem der Vollendung des 55. Lebensjahres vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 25% der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Die Alterszulage erhalten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch Stammarbeiter und regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter, die 25% der Arbeitsstunden im Stücklohn nur deshalb nicht erreicht haben, weil sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres einen Arbeitsunfall im Bereich der Landesforstverwaltung erlitten haben.

Erfüllt der Stammarbeiter oder regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Satz 2 nicht, so erhält er die Zulage, wenn er in den fünf der Vollendung des 55. Lebensjahres vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren mindestens 25% der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Bei dem Stammarbeiter oder dem regelmäßig beschäftigten Waldarbeiter, der am 1. Februar 1963 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat, gilt die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Satz 2 auch dann als erfüllt, wenn er im Forstwirtschaftsjahr 1962 mindestens 25% der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Arbeiten mit technischer Zulage (§ 18) gelten als Stücklohnarbeiten im Sinne des Unterabsatzes 1.

Die Alterszulage wird nicht neben der technischen Zulage gezahlt.

### § 18

#### Technische Zulage

Für Arbeiten, die eine besondere handwerkliche oder technische Vorbildung verlangen, wird zwischen dem Betriebsleiter und dem Waldarbeiter je nach seiner Vorbildung und Leistung — vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidenten — eine technische Zulage von Fall zu Fall vereinbart, und zwar unter Angleichung an die örtlich entsprechenden Facharbeitertarife.

Diese Zulage kommt u. a. in Betracht für Kraftfahrer, Maschinenführer, Mechaniker, andere Hilfskräfte, Handwerker, Holzköhler, Waldstraßenwarte.

### § 19

#### Zuschuß bei witterungsbedingter Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

(1) Stammarbeiter, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März gemäß § 44 UAbs. 1 beendet hat, erhalten nach einer Wartezeit von 14 Kalendertagen, gerechnet vom Beginn der ersten Arbeitsunterbrechung an, für jeden folgenden Tag, für den während der Arbeitsunterbrechung Arbeitslosengeld, Krankengeld als Arbeitsloser oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zusteht, sofern sie bei Wiederaufnahme der Arbeit gemäß § 44 UAbs. 2 wieder eingestellt worden sind, einen Zuschuß in Höhe von 1,60 DM, jedoch für höchstens 42 Tage in einem Winter.

Für die Erfüllung der Wartezeit werden mehrere Arbeitsunterbrechungen in einem Winter zusammengerechnet.

(2) Der Zuschuß wird mit der auf die Wiedereinstellung folgenden Lohnzahlung fällig.

### § 20

#### Überstundenzuschlag

(1) Für jede über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 4) hinaus angeordnete und geleistete Arbeitsstunde wird ein Überstundenzuschlag

in Höhe von 25% des Grundlohnes je Arbeitsstunde gezahlt.

(2) Für Überstunden in Notfällen (§ 4 Abs. 4) wird kein Überstundenzuschlag gewährt.

### § 21

#### Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Für an Sonn- und Feiertagen angeordnete und geleistete Zeitlohnarbeiten wird ein Zuschlag gezahlt, und zwar

a) an Sonntagen

in Höhe von 50% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,

b) am Oster- und Pfingstsonntag

in Höhe von 100% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,

c) am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai, 17. Juni und 1. November, wenn diese auf einen Sonntag fallen,

in Höhe von 100% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,

d) an gesetzlichen Wochenfeiertagen, für die der Lohnausfall zu zahlen wäre,

in Höhe des nach § 26 Abs. 1 fortzuzahlenden Lohnes.

(2) Stücklohnarbeiten sind an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen unzulässig.

## § 22

## Nachtarbeitszuschlag

(1) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit zwischen 22 und 6 Uhr.

(2) Für angeordnete und geleistete Nachtarbeit wird ein Zuschlag

in Höhe von 25% des Grundlohnes je Arbeitsstunde gezahlt.

## § 23

## Zusammentreffen von Zuschlägen

Beim Zusammentreffen von Zuschlägen nach §§ 21 — ausgenommen der Zuschlag nach Abs. 1 Buchst. d — und 22 wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.

## § 24

## Gefahrenzuschlag

(1) Für folgende Zeitlohnarbeiten wird ein Zuschlag gezahlt:

- a) Arbeiten mit giftigen und ätzenden Stoffen sowie mit Stäubemitteln, Spritzen mit teerigen Stoffen, Arbeiten mit Heißteer und Blutsalben sowie Arbeiten im Wasser 20% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- b) sonstige Arbeiten mit außergewöhnlich schmutzenden Stoffen (z. B. Verstreichen teeriger Stoffe, Arbeiten mit Hausmitteln und Kalteer) 10% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- c) Arbeiten mit einem Preßlufthammer, einem handgeführten Rüttelgerät oder einer Motorfräse sowie an einem Steinbrecher, sofern keine technische Zulage gewährt wird, 20% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- d) Sprengarbeiten  
für den Sprengmeister 20% und  
für den Gehilfen des Sprengmeisters 10% des Grundlohnes je Arbeitsstunde.

Arbeiten mit giftigen oder ätzenden Stoffen sind nicht im Stücklohn auszuführen.

Werden Arbeiten mit außergewöhnlich schmutzenden Stoffen im Stücklohn ausgeführt, sind die Stücklohnsätze — abweichend von § 13 Abs. 1 — so zu bemessen, daß bei nachweislicher Normalleistung 130% der Akkordbasis verdient werden.

(2) Für Zeitlohnarbeiten, bei denen ein Erklettern von Bäumen erforderlich ist, wie z. B. Zapfenpflücken und Asten, wird im Einvernehmen mit dem Personalrat ein Zuschlag von Fall zu Fall vereinbart.

## § 25

## Lohnausgleichszuschlag

Wird eine Stücklohnarbeit von mehreren Waldarbeitern ausgeführt und werden aus dieser Stücklohnarbeit einzelne Waldarbeiter herausgezogen, um dringende Zeitlohnarbeiten durchzuführen, während die übrigen Waldarbeiter diese Stücklohnarbeit fortsetzen, wird den herausgezogenen Waldarbeitern für die Dauer der Unterbrechung der Stücklohnarbeit — höchstens bis zu 3 Arbeitstagen — ein Zuschlag in Höhe von 20% des Grundlohnes gezahlt.

Waldarbeiter, die Stücklohnarbeiten unterbrechen, um im Zeitlohn als Hilfskräfte beim Maschineneinsatz tätig zu werden, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 20% des Grundlohnes.

## § 26

## Lohnfortzahlung

(1) Für die ausgefallenen Arbeitsstunden an einem gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt (Wochenfeiertag), erhält der Waldarbeiter seinen Durchschnittsverdienst je Arbeitsstunde im vergangenen Forstwirtschaftsjahr. Bei Waldarbeitern, die nicht im vergangenen Forstwirtschaftsjahr beschäftigt waren, wird der Durchschnittsverdienst je Arbeitsstunde des vorhergehenden Lohnzeitraumes zugrunde gelegt. Inzwischen eingetretene tarifliche Lohnerhöhungen sind dabei in der Weise zu berücksichtigen, daß der Durchschnittsverdienst um den Prozentsatz der Lohnerhöhung angehoben wird.

(2) Soweit durch Gesetz vorgeschrieben ist, daß bei Freistellung von der Arbeit (z. B. Tätigwerden als Mitglied des Personalrates, Teilnahme an Personalversammlungen nach §§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 LPVG NW, Meldung bei dem Wehrersatzamt) kein Lohnausfall eintreten darf, erhält der Waldarbeiter Lohnfortzahlung wie nach Absatz 1.

(3) Für die Arbeitsstunden, die an den Werktagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten durch die Verkürzung der Arbeitszeit auf 5 Stunden (§ 4 Abs. 3) ausfallen, erhält der Waldarbeiter den Zeitlohn.

(4) In den nachstehenden Fällen wird dem Waldarbeiter Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Zeitlohnes für die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ausgefallenen Arbeitsstunden gewährt:

I. Aus folgenden besonderen Anlässen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit

- a) bei amts- oder kassenärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Waldarbeiters — auch die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder sowie die Beschaffung von Zahnersatz gilt als ärztliche Behandlung —, wenn diese Untersuchung oder Behandlung nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden kann (bei Zweifeln über die Notwendigkeit einer ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung kann die Lohnfortzahlung von dem Ergebnis einer von dem Betriebsleiter anzuordnenden amtsärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden; die Kosten dieser Untersuchung trägt das Forstamt),
- b) bei Teilnahme an der Beisetzung eines Angehörigen desselben Forstamtsbezirkes, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen,
- c) bei Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine, wenn sie nicht durch seine privaten Angelegenheiten veranlaßt sind und der Lohnausfall nicht geltend gemacht werden kann,
- d) bei Auftreten ansteckender Krankheiten in seinem Haushalt, wenn der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- e) für den Berufsschulbesuch,
- f) für die Dauer der Teilnahme an angeordneten Lehrgängen,
- g) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst außerhalb des Staatswaldes, wenn der Lohnausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.

II. Aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen,

1. für einen Tag
  - a) bei Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung (Betriebsfeier, Betriebsausflug) — einmal im Forstwirtschaftsjahr —,
  - b) bei seinem Dienstjubiläum (§ 38),
  - c) bei Wohnungswechsel, wenn er einen eigenen Haushalt hat,
  - d) bei seiner silbernen oder goldenen Hochzeit,

- e) beim Tod der nicht zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern und Geschwister;
2. bis zu zwei Tagen
- a) bei seiner Eheschließung,
- b) bei der Niederkunft seiner Ehefrau,
- c) beim Tod der zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern und Geschwister;
3. bis zu drei Tagen
- a) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder der zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, Eltern und Stiefeltern, wenn er die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Kranken selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person hierfür nicht sofort finden kann — jedoch nicht öfter als zweimal im Forstwirtschaftsjahr —,
- b) beim Tod des Ehegatten,
- c) bei Feuers- oder Hochwassergefahr, die seine Habe bedroht.

(5) Wird die Arbeit infolge schlechten Wetters nicht aufgenommen, verspätet aufgenommen, abgebrochen oder unterbrochen, so wird der Zeitlohn für höchstens vier Stunden der ausgefallenen täglichen Arbeitszeit fortgezahlt. Waldarbeiter, die während der Arbeitswoche auswärts oder in forsteigenen Hütten wohnen, erhalten den Zeitlohn für alle ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit. Arbeitsausfälle von weniger als einer halben Stunde Dauer werden nicht berücksichtigt.

Die Arbeit darf nur mit Zustimmung des Revierbeamten oder des von ihm dazu Ermächtigten nicht aufgenommen oder verspätet aufgenommen und nur mit Zustimmung des Aufsichtführenden abgebrochen oder unterbrochen werden. Die Bestimmung des § 44 bleibt unberührt.

(6) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) kann auf Anforderung der vertragschließenden Gewerkschaft Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Zeitlohnes für die ausgefallene tägliche Arbeitszeit gewährt werden.

### § 27

#### Wegeentschädigung

(1) Beträgt der kürzeste zumutbare Fahrweg von der Mitte des Wohnortes — bei Streusiedlung von der Wohnung des Waldarbeiters — bis zu dem jeweiligen Arbeitsplatz einschließlich etwaiger Fußwegestrecken für den Hin- und Rückweg mehr als 5 km, wird dem Waldarbeiter für jeden angefangenen weiteren Kilometer eine Wegeentschädigung von 0,20 DM gezahlt.

(2) Die Wegeentschädigung entfällt, wenn

- a) vom Forstbetrieb eine Fahrmöglichkeit gestellt wird,
- b) die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist und den Waldarbeitern die Fahrtauslagen erstattet werden. — Für die Hin- und Rückwege zwischen Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels und Wohnort bzw. Wohnung des Waldarbeiters sowie zwischen Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels und Arbeitsstelle gilt in diesem Falle Absatz 1 entsprechend.
- c) der Waldarbeiter an einem Tage mehr als 2 Arbeitsstunden schuldhaft versäumt.

(3) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Zumutbarkeit gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchst. b entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Personalrat.

(4) Die Wegezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

### § 28

#### Kraftfahrzeugschädigung

(1) Setzt ein Waldarbeiter zur Erledigung eines dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des Aufsichtführenden sein eigenes Kraftfahrzeug ein, so erhält er eine Entschädigung.

Die Entschädigung beträgt bei Einsatz

- a) eines Kleinkrafttrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor bis einschließlich 50 ccm Hubraum 0,06 DM,
- b) eines Krafttrades mit mehr als 50 ccm Hubraum 0,11 DM,
- c) eines Kraftwagens 0,16 DM

je Kilometer des zurückgelegten Weges.

(2) Nimmt ein Waldarbeiter in dienstlichem Auftrag einen anderen Waldarbeiter mit, so erhält er neben den Entschädigungssätzen nach Absatz 1

- bei Mitnahme eines Waldarbeiters 0,03 DM,
- bei Mitnahme von 2 Waldarbeitern 0,05 DM,
- bei Mitnahme von mehr als 2 Waldarbeitern 0,06 DM

je Kilometer des zurückgelegten Weges.

### § 29

#### Werkzeuggeld

(1) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, im Hauungsbetrieb das Werkzeug selbst zu stellen. Für die Gestellung des Werkzeuges erhält der Waldarbeiter ein Werkzeuggeld nach dem Einheitshauerlohntarif.

(2) Wird im Hauungsbetrieb ausnahmsweise im Zeitlohn gearbeitet, erhält der Waldarbeiter für die Gestellung seines Werkzeuges ein Werkzeuggeld

in Höhe von 3<sup>0/100</sup> des Grundlohnes je Arbeitsstunde.

### § 30

#### Auswärtsentschädigung

(1) Verheiratete Waldarbeiter erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes in der Nähe des Arbeitsplatzes untergebracht sind, für jeden Kalendertag eine Auswärtsentschädigung von 5,50 DM bei freier Unterkunft.

Den verheirateten Waldarbeitern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Waldarbeiter mit eigenem Haushalt sowie ledige Waldarbeiter, die mit Verwandten aufsteigender Linie oder Geschwistern einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Andere Waldarbeiter erhalten für jeden Kalendertag eine Auswärtsentschädigung in Höhe von 4,— DM bei freier Unterkunft.

(2) Wird freie Unterkunft nicht gewährt, erhalten die Waldarbeiter zusätzlich ein Übernachtungsgeld in Höhe der entstandenen Kosten — höchstens jedoch 5,50 DM je Übernachtung.

(3) Die Fahrkosten (2. Klasse der Bundesbahn und anderer öffentlicher Verkehrsmittel) für die Hin- und Rückfahrt sowie für eine Familienheimfahrt je Vierteljahr (Arbeiterrückfahrkarte) werden erstattet.

Für den An- und Rückreisetag wird den Waldarbeitern je ausgefallene Arbeitsstunde der Zeitlohn gezahlt.

### § 31

#### Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter nach Arbeitsaufnahme durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig, wird für die am Erkrankungs-(Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Zeitlohn fortgezahlt, wenn nicht Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für diesen Tag zustehen.

(2) Steht dem Waldarbeiter Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, wird für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Zeitlohn gezahlt.

(3) Für die Tage, für die dem Waldarbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, erhält der Waldarbeiter einen Krankengeldzuschuß. Dieser beträgt

a) bei Arbeitsunfall	100 v. H.
b) sonst	
bis zum Ablauf der ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit	100 v. H.
danach	90 v. H.

des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder um den Rechnungsbetrag des Krankengeldes, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder um die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung des Versicherungsträgers vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses nicht berücksichtigt.

(4) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 3 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt (ohne Werkzeuggeld). Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer (Kirchenlohnsteuer). Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts wird das im letzten abgerechneten Lohnzeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde, zuzüglich der Zahl der Stunden, in denen der Arbeiter unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen. Das Ergebnis ist auf volle Zehntel aufzurunden. Ist nach den Bestimmungen der Krankenkasse das Krankengeld für Arbeitstage zu zahlen, ist für die Berechnung des Arbeitsentgelts ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen, wenn regelmäßig nur an 5 Werktagen in der Woche gearbeitet wird.

(5) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung erhält der Waldarbeiter den Krankengeldzuschuß, wenn er

- im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 60 Tariftage erreicht hat oder das Arbeitsverhältnis bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat, von dem Tage an, für den er erstmals Kranken- oder Hausgeld (Absatz 3) bezieht,
- im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr weniger als 60 Tariftage erreicht hat und das Arbeitsverhältnis bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weniger als vier Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an.

Wird ein nach § 44 beendetes Arbeitsverhältnis nach Wegfall des Hinderungsgrundes wieder aufgenommen, gilt das Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Zeit des Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses wird jedoch nicht auf die Frist von vier Wochen angerechnet.

Der Krankengeldzuschuß wird bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen gewährt. Die Frist von sechs Wochen beginnt auch im Falle des Unterabsatzes 1 Buchst. b mit dem Tage, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld (Absatz 3) bezieht.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung erhält der Stammarbeiter den Krankengeldzuschuß

- nach einem Jahr seit Erwerb der Stammarbeitereigenschaft bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 13 Wochen,
- nach drei Jahren seit Erwerb der Stammarbeitereigenschaft bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 26 Wochen.

Vollendet der Stammarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Zeit, so wird der Krankengeldzuschuß gewährt, wie wenn der Stammarbeiter diese Zeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(6) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles erhält

- der regelmäßig beschäftigte oder der unständig beschäftigte Waldarbeiter den Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 15 Wochen,
- der Stammarbeiter bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 26 Wochen.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, regelt sich der Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach Absatz 5.

(7) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Waldarbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde, der den Waldarbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der sechsten Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Falle wird der Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen (Absatz 5 Unterabsatz 3) gewährt.

(8) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß entfällt, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

(9) Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung, einer Versorgungseinrichtung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit, bei der Krankenhauspflege gewährt wird, gleich. Die Absätze 2 bis 8 finden sinngemäß Anwendung.

## § 32

### Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Waldarbeiter

- dem Forstamt unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist;
- sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an das Land abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist das Land berechtigt, die Leistungen aus § 31 zurückzuhalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen nach § 31, so erhält der Waldarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch das Land darf ein über den Anspruch des Landes hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Waldarbeiters nicht vernachlässigt werden.

## § 33

## Sterbegeld

(1) Hinterläßt ein Stamarbeiter oder regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter bei seinem Tode einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm nach § 16 ein Kinderzuschlag zustand, erhalten diese Hinterbliebenen ein Sterbegeld.

(2) Das Sterbegeld beträgt das Hundertfache des Zeitlohnes des verstorbenen Waldarbeiters. Außerdem wird für jedes Kind, für das ein Kinderzuschlag gewährt wurde, ein halber Monatsbetrag des vollen Kinderzuschlages als Sterbegeld gezahlt.

(3) Das Sterbegeld vermindert sich um den Betrag, den die Hinterbliebenen als Sterbegeld aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten.

(4) Bei Zahlung des Sterbegeldes an einen der berechtigten Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten.

(5) Für unständig beschäftigte Waldarbeiter, deren Tod auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist, gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## § 34

## Holzzuteilung

(1) An die im Holzeinschlag beschäftigten Waldarbeiter wird Holz zur Herstellung von Arbeitsgeräten für den eigenen Bedarf (z. B. für Axt-, Beil-, Spaten-, Hackenstiele, Keile, Schlitten, Ruckekarren und dergleichen) freihändig gegen Bezahlung der Hälfte der Taxe abgegeben.

(2) Stamarbeiter und regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter können für ihren sonstigen Bedarf Nutzholz bis zu 3 fm im Forstwirtschaftsjahr zur Taxe erhalten.

(3) An die Stamarbeiter und regelmäßig beschäftigten Waldarbeiter wird für das laufende Forstwirtschaftsjahr — ohne Rücksicht darauf, ob sie einen eigenen Hausstand haben — Brennholz für den eigenen Verbrauch zu den für die Forstbeamten jeweils festgesetzten Preisen abgegeben. Die Abgabemenge richtet sich nach der Zahl der im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr erreichten Tariftage:

Tariftage	weiches Knüppelholz		Stangen- oder Astreisig
über 15 Tariftage	1 rm	oder	5 rm
über 30 Tariftage	2 rm	und	5 rm
über 45 Tariftage	3 rm	und	5 rm
über 60 Tariftage	4 rm	und	5 rm
über 75 Tariftage	5 rm	und	5 rm
über 90 Tariftage	6 rm	und	5 rm
über 105 Tariftage	7 rm	und	5 rm
über 120 Tariftage	8 rm	und	5 rm
über 135 Tariftage	9 rm	und	5 rm
über 150 Tariftage	10 rm	und	5 rm
über 165 Tariftage	11 rm	und	5 rm
über 180 Tariftage	12 rm	und	5 rm
über 195 Tariftage	13 rm	und	5 rm
über 210 Tariftage	14 rm	und	5 rm
über 225 Tariftage	15 rm	und	5 rm
über 240 Tariftage	16 rm	und	5 rm

(4) Unständig beschäftigte Waldarbeiter erhalten Brennholz zu dem gleichen Preis; die Abgabemenge richtet sich nach der Zahl der im laufenden Forstwirtschaftsjahr erreichten Tariftage. Die unter Abs. 3 angegebenen Brennholzmengen sind jedoch bei über 30 erreichten Tariftagen um 1 rm zu kürzen.

(5) Statt Weichholz kann Hartholz im Verhältnis 3 : 2, statt Knüppelholz kann Scheitholz im Verhältnis 4 : 3, statt Knüppelholz können Reiserknüppel im Verhältnis 1 : 2 abgegeben werden.

Nadelstangenreisig darf nur dann abgegeben werden, wenn Laubstangen- oder Astreisig nicht vorhanden ist.

(6) Bei Neueinstellung von Waldarbeitern richtet sich die Abgabemenge an Brennholz nach der Zahl der im laufenden Forstwirtschaftsjahr erreichten Tariftage; die erstmalige Abgabe darf erst nach Ableistung von 60 Tariftagen erfolgen.

(7) Der Weiterverkauf des Holzes ist nicht gestattet. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann von dem weiteren Holzbezug ausgeschlossen werden.

(8) Steht Brennholz nicht in ausreichender Menge zur Verfügung oder verzichtet der Waldarbeiter mit Zustimmung des Betriebsleiters auf das Brennholz, erhält er hierfür die Taxe vergütet. Ob Mangel an Brennholz besteht, entscheidet der Betriebsleiter. Den Bedürfnissen der Waldarbeiter ist möglichst zu entsprechen.

## § 35

## Verpachtung von Grundstücken

Bei Verpachtung landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke durch das staatliche Forstamt sind unter Mitwirkung des Personalrates Waldarbeiter vorzugsweise zu berücksichtigen.

## § 36

## Ersatzleistungen

(1) Dem Waldarbeiter werden Arbeitsgeräte, Kleidungsstücke und Schuhe, die bei Arbeiten in Notfällen (§ 4 Abs. 4) verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind, vom Lande zum Anschaffungswert ersetzt, wenn dies nicht von anderer Seite erfolgt.

(2) Werden Hauungswerkzeuge durch Bearbeitung von Holz, welches mit metallenen Fremdkörpern behaftet ist, beschädigt oder unbrauchbar, so werden die baren Kosten der Instandsetzung bzw. der Neuanschaffungswert erstattet.

(3) Etwaige Schadenersatzansprüche gegen Dritte sind an das Land abzutreten.

## § 37

## Erholungsurlaub

(1) Der Waldarbeiter hat nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubslohnes.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Urlaub beträgt:

nach vollendetem 19. Lebensjahr	18 Werktage.
nach vollendetem 30. Lebensjahr	21 Werktage.
nach vollendetem 40. Lebensjahr	27 Werktage.

Werktage sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Wird an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet, sind diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen. Für die Dauer des Urlaubs ist das Lebensjahr maßgebend, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(4) Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn er im Urlaubsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat. Werden weniger als 240 Tariftage erreicht, so wird für je 22 Tariftage des laufenden Urlaubsjahres  $\frac{1}{12}$  des Urlaubs gewährt. Bruchteile eines Urlaubstages werden auf einen vollen Tag aufgerundet.

Bleibt bei der Teilung der Tariftage durch die Zahl 22 ein Rest von mindestens 11 Tariftagen, so wird ein weiterer Urlaubstag gewährt. Erreicht der Waldarbeiter weniger als 22 Tariftage, so wird ihm kein Urlaub gewährt.

Ist im Einzelarbeitsvertrag eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 44 Stunden vereinbart und ergibt sich aus dem Inhalt des Einzelarbeitsvertrages eine tägliche Arbeitszeit von weniger als 7,3 Stunden, so wird in Abweichung von § 7 Abs. 2 Buchst. a die für den Urlaubsanspruch des Waldarbeiters maßgebende Zahl von Tariftagen ermittelt, indem die Summe der für den Waldarbeiter in dem Urlaubsjahr gebuchten Tarifstunden durch die Zahl der Stunden geteilt wird, die sich aus dem Einzelarbeitsvertrage als tägliche Arbeitszeit ergibt.

Der volle Urlaub kann dem Waldarbeiter bereits dann gewährt werden, wenn er im Urlaubsjahr voraussichtlich mindestens 240 Tariftage erreichen wird.

Scheidet der Waldarbeiter wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze in der zweiten Jahreshälfte aus dem Arbeitsverhältnis aus, so wird der volle Urlaub gewährt, sofern in der ersten Jahreshälfte 100 Tariftage erreicht wurden.

(5) Der neu eingestellte Waldarbeiter kann den Urlaubsanspruch erstmals nach einer Wartezeit von 120 Tariftagen geltend machen, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vorher endet.

(6) Erkrankt der Waldarbeiter während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse von ihm nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet. Der Waldarbeiter hat sich jedoch nach dem planmäßigen Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Forstverwaltung zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(7) Urlaub, der nicht spätestens 3 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres angetreten wird, verfällt ohne Anspruch auf eine Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde. Bei Arbeitsunfähigkeit des Waldarbeiters beginnt die Frist mit Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.

(8) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Das gilt nicht, wenn der Waldarbeiter wegen eigenen Verschuldens aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat und in diesen Fällen eine grobe Verletzung der Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt.

(9) Der Waldarbeiter, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, erhält Urlaub nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(10) Für Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes erhöht sich der volle Urlaub um 6 Werk-tage.

(11) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden.

(12) Als Urlaubslohn ist der Durchschnittslohn nach § 26 Abs. 1 zu zahlen. Für jeden Urlaubstag wird die Zahl der Stunden zugrunde gelegt, die durch Dienstvereinbarung vereinbart sind bzw. sich aus dem Einzelarbeitsvertrage als tägliche Arbeitszeit ergeben.

(13) Der Waldarbeiter, der während seines Urlaubs einer Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachgeht, verliert für die Dauer der Erwerbstätigkeit den Anspruch auf den Urlaubslohn.

## § 38

## Treuegeld

(1) Hat der Waldarbeiter 25, 40 oder 50 Dienstjahre (§ 8) vollendet oder in 25, 40 oder 50 aufeinanderfolgenden Jahren dem Betrieb angehört, erhält er ein Treuegeld. Dieses beträgt

bei durchschnittlich 200 erreichten Tariftagen je Jahr	
nach 25 Jahren . . . . .	200,— DM.
nach 40 Jahren . . . . .	350,— DM.
nach 50 Jahren . . . . .	500,— DM.
bei durchschnittlich weniger als 200, aber 60 und mehr erreichten Tariftagen je Jahr	
nach 25 Jahren . . . . .	100,— DM.
nach 40 Jahren . . . . .	175,— DM.
nach 50 Jahren . . . . .	250,— DM.

(2) Treuegeld wird entweder nur nach Dienstjahren oder nur nach der Betriebszugehörigkeit gewährt.

## § 39

## Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Arbeit. Es endet mit Beendigung der vereinbarten Arbeit oder mit dem Ablauf der vereinbarten Frist, ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet, durch Kündigung, durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, sowie durch witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung.

## § 40

## Erreichen der Altersgrenze

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wird der Waldarbeiter ausnahmsweise weiterbeschäftigt, so ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen, in dem der Zeitpunkt bestimmt wird, zu welchem das Arbeitsverhältnis spätestens endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer anderen Altersversorgung noch nicht gegeben, und ist der Waldarbeiter noch voll leistungsfähig, so soll er bis zum Eintritt der Voraussetzungen weiterbeschäftigt werden, im allgemeinen jedoch nicht über drei Jahre hinaus.

## § 41

## Kündigung

(1) Für Stamarbeiter betragen die Kündigungsfristen

im Zeit- und Stücklohn	2 Wochen
nach 5 Dienstjahren	3 Wochen
nach 10 Dienstjahren	4 Wochen

zum Monatsende.

(2) Für regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter beträgt die Kündigungsfrist im Zeitlohn 1 Woche.

Im Stücklohn gilt das Arbeitsverhältnis mit dem Abschluß der Stücklohnarbeit, für die der Waldarbeiter eingestellt war, als beendet.

(3) Für unständig beschäftigte Waldarbeiter beträgt die Kündigungsfrist im Zeitlohn 1 Tag zum Schluß des folgenden Arbeitstages.

Im Stücklohn gilt das Arbeitsverhältnis mit dem Abschluß der Stücklohnarbeit, für die der Waldarbeiter eingestellt war, als beendet.

## § 42

## Fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 626 BGB).

## § 43

## Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Waldarbeiter berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, wenn der Waldarbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Ist der Waldarbeiter nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes.

(2) Erhält der Waldarbeiter keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist. Die Fristen beginnen für den rentenversicherten Waldarbeiter mit der Zustellung des Rentenbescheides, im übrigen mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an den Waldarbeiter.

(3) Der Waldarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

(4) Wird ein Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 infolge Berufsunfähigkeit geendet hat, weiterbeschäftigt, so ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen. Dieses Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß gekündigt werden. § 15 findet Anwendung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Waldarbeiter, der bei der Einstellung berufsunfähig ist.

## § 44

## Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung

Bei einer durch Witterungsverhältnisse bedingten Arbeitsunterbrechung von mehr als einer Woche gilt das Arbeitsverhältnis mit Beginn dieser Unterbrechung als beendet.

Ob die Arbeit infolge der Witterungsverhältnisse unterbrochen werden muß, entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Personalrat. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, sind die Waldarbeiter wieder einzustellen. Die Verpflichtung zur Wiedereinstellung entfällt, wenn die Waldarbeiter die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich wieder aufnehmen.

Das Arbeitsverhältnis der Waldarbeiter, die am Tage vor dem Eintritt der Unterbrechung infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig waren, gilt abweichend von Unterabsatz 1 mit dem Tage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit als beendet, wenn an diesem Tage die Arbeit infolge der Witterungsverhältnisse nach Unterabsatz 1 unterbrochen ist. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

## § 45

## Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien

Auslegungsstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag sind durch einen Ausschuß von je zwei Vertretern der Vertragsparteien zu klären. Einigen sich die Vertragsparteien in diesem Ausschuß nicht, so kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

## § 46

## Übergangsvorschriften

(1) Vom 1. April 1964 bis zum 31. März 1965 wird für die 45. Stunde in der Woche der Überstundenzuschlag nicht gezahlt.

(2) Der Waldarbeiter, der am 31. Dezember 1964 in einem Arbeitsverhältnis zum Land steht, das am 1. Januar 1965 fortbesteht, erhält den nach § 37 zustehenden Urlaub bereits für das Urlaubsjahr 1964. Satz 1 gilt auch, wenn ein Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis an den beiden vorgenannten Tagen nur deshalb nicht besteht, weil es gemäß § 44 beendet worden ist, nach dieser Vorschrift wieder eingestellt wird.

## § 47

## Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten in Kraft

a) § 4 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. April 1964,

b) § 7 Abs. 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Oktober 1964,

c) § 16 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1964.

(3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1968 schriftlich gekündigt werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann § 4 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat, frühestens zum 31. März 1965, gekündigt werden.

## Protokollnotiz:

Es besteht Einvernehmen, daß

a) durch den Abschluß dieses Tarifvertrages die Kündigung des Einheitshauerlohntarif (EHT) nicht berührt wird,

b) in die Verhandlungen über den neuen EHT die mit dem EHT zusammenhängenden Vorschriften dieses Tarifvertrages einbezogen werden können.

Mainz, den 1. Oktober 1964

Für die Tarifgemeinschaft  
deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes  
G l a h n

Für die Gewerkschaft  
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
P f e i f f e r

**Anlage 1**

**Verzeichnis der Lohngebiete  
zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)  
vom 1. Oktober 1964**

Lohngebiet S

Regierungsbezirk Köln:

Die Forstämter Königsforst, Ville, Kottenforst, Siegburg (Revierförsterbezirke Eudenbach, Aulgasse, Tannenbach, Himmrich, Heisterbach und Forstwartbezirk Hardt).

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Die Forstämter Benrath und Wesel.

Alle übrigen Forstämter sowie die Revierförsterbezirke Rodder und Herchen des Forstamtes Siegburg gehören zum Lohngebiet I.

**Tabelle**  
**zum Ablesen der Kinderzuschläge der Waldarbeiter**  
**gem. § 16 Abs. 2**

Stunden	Kinderzuschlag DM						
1	0,31	41	12,81	81	25,31	121	37,81
2	0,63	42	13,15	82	25,63	122	38,13
3	0,94	43	13,44	83	25,94	123	38,44
4	1,25	44	13,75	84	26,25	124	38,75
5	1,56	45	14,06	85	26,56	125	39,06
6	1,88	46	14,38	86	26,88	126	39,38
7	2,19	47	14,69	87	27,19	127	39,69
8	2,50	48	15,00	88	27,50	128	40,00
9	2,81	49	15,31	89	27,81	129	40,31
10	3,13	50	15,63	90	28,13	130	40,63
11	3,44	51	15,94	91	28,44	131	40,94
12	3,75	52	16,25	92	28,75	132	41,25
13	4,06	53	16,56	93	29,06	133	41,56
14	4,38	54	16,88	94	29,38	134	41,88
15	4,69	55	17,19	95	29,69	135	42,19
16	5,00	56	17,50	96	30,00	136	42,50
17	5,31	57	17,81	97	30,31	137	42,81
18	5,63	58	18,13	98	30,63	138	43,13
19	5,94	59	18,44	99	30,94	139	43,44
20	6,25	60	18,75	100	31,25	140	43,75
21	6,56	61	19,06	101	31,56	141	44,06
22	6,88	62	19,38	102	31,88	142	44,38
23	7,19	63	19,69	103	32,19	143	44,69
24	7,50	64	20,00	104	32,50	144	45,00
25	7,81	65	20,31	105	32,81	145	45,31
26	8,13	66	20,63	106	33,13	146	45,63
27	8,44	67	20,94	107	33,44	147	45,94
28	8,75	68	21,25	108	33,75	148	46,25
29	9,06	69	21,56	109	34,06	149	46,56
30	9,38	70	21,88	110	34,38	150	46,88
31	9,69	71	22,19	111	34,69	151	47,19
32	10,00	72	22,50	112	35,00	152	47,50
33	10,31	73	22,81	113	35,31	153	47,81
34	10,63	74	23,13	114	35,63	154	48,13
35	10,94	75	23,44	115	35,94	155	48,44
36	11,25	76	23,75	116	36,25	156	48,75
37	11,56	77	24,06	117	36,56	157	49,06
38	11,88	78	24,38	118	36,88	158	49,38
39	12,19	79	24,69	119	37,19	159	49,69
40	12,50	80	25,00	120	37,50	160	50,00

## Anlage 3

## Tabelle

zum Ablesen des Urlaubsanspruches der Waldarbeiter  
gem. § 37 Abs. 4 UAbs. 1

Erreichte Tariftage im Urlaubsjahr	Urlaubstage nach vollendetem		
	19. Lebensjahr	30. Lebensjahr	40. Lebensjahr
22 — 32	2	2	3
33 — 43	3	3	4
44 — 54	3	4	5
55 — 65	4	5	6
66 — 76	5	6	7
77 — 87	6	7	8
88 — 98	6	7	9
99 — 109	7	8	10
110 — 120	8	9	12
121 — 131	9	10	13
132 — 142	9	11	14
143 — 153	10	12	15
154 — 164	11	13	16
165 — 175	12	14	17
176 — 186	12	14	18
187 — 197	13	15	19
198 — 208	14	16	21
209 — 219	15	17	22
220 — 230	15	18	23
231 — 239	16	19	24
240	18	21	27

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

20310

**Tarifvertrag****für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 1. Oktober 1964; hier: Erläuterungen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 7. 12. 1964 — IV C 1 12—00.24

Zur einheitlichen Auslegung des TVW gebe ich folgende Erläuterungen:

Der Tarifvertrag ist auch auf die nicht der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft angehörenden Waldarbeiter anzuwenden.

**Zu § 3 (Gliederung der Waldarbeiterschaft)**

Abs. 2 und 3

Die Eigenschaft als Stammarbeiter(-innen) können Waldarbeiter(-innen) der Lohngruppe A und B erwerben. Entscheidend für den Verlust ist, nicht wie bisher, die Anzahl der in einem Forstwirtschaftsjahr erreichten Tariftage, sondern die Gesamtzahl der erreichten Tariftage in den drei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren, sofern das Arbeitsverhältnis in jedem der drei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre bestanden hat.

Die Feststellung des Erwerbs oder des Verlustes der Eigenschaft als Stammarbeiter oder regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter erfolgt erst nach Ablauf, nicht innerhalb eines Forstwirtschaftsjahres. Dabei werden Waldarbeitern, die bereits die Eigenschaft als Stammarbeiter erworben haben, Zeiten witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung gemäß § 44 den erreichten Tariftagen hinzugerechnet. Diese Zeiten sind daher bei Stammarbeitern gesondert nachzuweisen.

**Zu § 4 (Arbeitszeit)**

Abs. 1

Die wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden ist außer in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar einzuhalten. Wird regelmäßig nur an 5 Tagen in der Woche gearbeitet, so ist in der Zeit vor dem 1. Dezember und nach dem 15. Januar auch samstags zu arbeiten, wenn wegen der örtlichen Lichtverhältnisse die wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden anders nicht erreicht werden kann.

**Zu § 7 (Tariifstunden und Tariftage)**

Abs. 1 Buchst. d

Sollten in Ausnahmefällen Haumeister ihnen obliegende Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit verrichten, sind die hierzu notwendigen Stunden als Tariffstunden anzurechnen.

**Zu § 8 (Dienstjahre)**

Die Fassung ist in Anlehnung an den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964 vereinbart.

Die Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten auf die Betriebszugehörigkeit und Dienstzeit ist nach dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 4. 1961 (SMBL. NW. 20312) zu handhaben. Bei Neueinstellung sind die Waldarbeiter auf die Ausschlussfrist nach Abs. 5 hinzuweisen.

**Zu § 9 (Lohnzeitraum und Lohnzahlung)**

Abs. 1 und 2

Es soll die einmalige Lohnzahlung innerhalb eines Lohnzahlungszeitraumes angestrebt werden. Hierzu kann Stammarbeitern und regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern auf Antrag ein Überbrückungsvorschuß von höchstens einem monatlichen Durchschnittsverdienst gezahlt werden. Der Vorschuß ist in nicht mehr als 10 gleichen Teilbeträgen, möglichst innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres von den monatlichen Lohnzahlungen einzubehalten. Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem Monat, der auf die Vorschußzahlung folgt.

Jeder Vorschußempfänger hat schriftlich sein Einverständnis zu erklären, daß vor seinem etwaigen Ausscheiden der noch offenstehende Vorschuß von seinen Lohnforderungen einbehalten wird, und sich zu verpflichten, den dann etwa noch verbleibenden Vorschuß in einer Summe zurückzuzahlen.

**Zu § 13 (Stücklohn)**

Abs. 2

Sollten Holzsorten aufgearbeitet werden, für die im EHT keine Stücklohnsätze vorgesehen sind, ist in jedem einzelnen Fall zu berichten, damit auf Landesebene zwischen den Tarifvertragsparteien über die Entlohnung für diese Holzsorten verhandelt werden kann.

**Zu § 16 (Kinderzuschlag)**

Zu den Krankenbezügen wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

Abs. 3, UAbs. 2

Diese Bestimmung verhindert, daß Kinderzuschlag und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) v. 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) in vollem Umfange für den selben Kalendermonat nebeneinander gewährt werden. Im übrigen verweise ich auf meinen RdErl. v. 28. 7. 1964 (SMBL. NW. 85).

**Zu § 17 (Persönliche Zulagen)**

Abs. 1

Die Haumeisterzulage ist als persönliche Zulage Bestandteil des Zeitlohnes, sie wird daher auch bei Verlohnung und Auszahlung der Löhne sowie Hilfeleistung beim Vermessen, beim Nummern, beim Überweisen des Holzes und bei der Holzabnahme gewährt. Die Haumeistervergütung zählt zum reinen Arbeitsverdienst und wird damit bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt.

Voraussetzung zur Gewährung der Haumeisterzulage ist die Ernennung zum Haumeister.

Waldarbeiter, die mit der Vertretung des Haumeisters im Einzelfalle beauftragt werden, erhalten

die volle Haumeisterzulage bei Wahrnehmung aller dem Haumeister gemäß § 17 Abs. 1 obliegenden Leistungen und Aufgaben für diese Zeit.

den Zeitlohn und die Zulage von 20% des Grundlohnes für die zur Ausführung der Leistungen gemäß § 17 Abs. 1, UAbs. 3 aufgewendeten Arbeitsstunden, wenn sie nur mit diesen Leistungen beauftragt sind.

Die ernannten Haumeister erhalten im Falle des Einsatzes eines Vertreters für die betreffenden Zeiten oder Einzelleistungen die Haumeisterzulage nicht.

Abs. 5

Die Zulage wird neben den Zulagen nach § 17 Abs. 1, 2 und 4 sowie den Zuschlägen nach §§ 20 bis 22, 24 u. 25 gezahlt. Sie ist jedoch kein Bestandteil des Grundlohnes.

**Zu § 19 (Zuschuß bei witterungsbedingter Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses)**

Abs. 1

Der Zuschuß wird aus Einzelplan 10 Kap. 1026 Titel 411 gezahlt. Die Wartezeit zählt vom ersten Tage der Arbeitsunterbrechung an, die Wartezeit gemäß § 92 AVAVG wird einbezogen.

Abs. 2

Der Zuschuß ist unmittelbar nach der Wiedereinstellung (§ 44) zu zahlen.

**Zu § 20 (Überstundenzuschlag)**

Abs. 1

Ob Überstunden geleistet wurden, kann erst am Wochenende festgestellt werden.

**Zu § 21 (Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen)**

Abs. 1 Buchst. d

Für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen ist die Zahlung des Durchschnittsverdienstes als Zuschlag zum Zeitlohn anzusehen.

**Zu § 24 (Gefahrenzuschlag)**

Abs. 1 Buchst. a

Zu den giftigen Stoffen gehören alle chemischen Mittel zur Bekämpfung von Forstschädlingen und zum Schutzanstrich von Holz, die nach der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln v. 9. Januar 1962 i. d. F. v. 8. 3. 1963 und nach der Verordnung über den Handel mit Giften v. 9. März 1963 (SGV. NW. 2121) in die Abteilungen 1 und 2 fallen.

Zu den ätzenden Stoffen gehören Mittel (z. B. Kalkstickstoff, gemahlener, gebrannter Kalk, Kalksalze, ferner die chemischen Forstschädlingbekämpfungsmittel in Nebel-, Staub- und flüssiger Form), die beim Gebrauch, insbesondere beim Verstäuben, Verstreuen und Spritzen, eine ätzende Wirkung hervorrufen oder einen Schutz des Körpers erforderlich machen.

Abs. 1 Buchst. b

Der Zuschlag beträgt für alle Arbeiten mit Hausmitteln 10% des Grundlohnes je Arbeitsstunde. Hausmittel sind nur zu spritzen oder zu sprühen, wenn dies auch für die Waldarbeiter vorteilhafter ist als das Verstreichen.

**Zu § 25 (Lohnausgleichszuschlag)**

Der Lohnausgleichszuschlag für 3 Tage wird auch dann gewährt, wenn die Unterbrechung der Stücklohnarbeit länger als 3 Tage dauert. Eine Unterbrechung der Stücklohnarbeit liegt dann nicht vor, wenn alle Waldarbeiter der gleichen Stücklohnarbeit zu Zeitlohnarbeiten herangezogen werden.

Der Lohnausgleichszuschlag für Hilfskräfte bei Maschineneinsatz wird für die gesamte Dauer des Einsatzes gewährt.

**Zu § 26 (Lohnfortzahlung)**

Die Bestimmungen sind auch auf Waldarbeiterlehrlinge anzuwenden.

Abs. 1

Sofern der Durchschnittsverdienst je Arbeitsstunde des vergangenen Forstwirtschaftsjahres geringer ist als der jeweilige Zeitlohn, wird der Zeitlohn gezahlt.

Die Zeit, während der Personalratsmitglieder bei witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung der übrigen Waldarbeiter nach § 44 Arbeiten im Zeitlohn durchführen, bleibt bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt.

Abs. 5

Unter den geforderten Voraussetzungen wird der Zeitlohn fortgezahlt, auch ohne daß die Arbeit aufgenommen wurde.

Abs. 6

Die Teilnahme von Waldarbeitern an Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bedarf der Genehmigung durch die Regierungspräsidenten.

**Zu § 27 (Wegeentschädigung)**

Die Wegeentschädigung gehört zum Arbeitslohn und ist daher lohnsteuerpflichtig.

Abs. 1

Der Berechnung der Wegeentschädigung wird die Länge des kürzesten zumutbaren Fahrweges zugrunde gelegt, wenn die Wege mit dem Motorrad, dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden.

Wegestrecken, die vom Abstellplatz des Fahrzeuges bis zur Arbeitsstelle zu Fuß zurückzulegen sind, weil der Fahrweg endet oder die weitere Benutzung nicht zumutbar ist, werden als Fußwegestrecken ermittelt und der Länge des gesamten Fahrweges hinzugezählt.

Zumutbare Fahrwege sind stets die ganzjährig mit LKW's und PKW's befahrbaren befestigten oder natürlich festen Wege und in der Regel die zeitweise mit LKW's und PKW's befahrbaren, unbefestigten Wege während dieser Zeiten.

Abs. 2 Buchst. b, Satz 2

Die Länge des Hin- und Rückweges wird entsprechend nach der Länge der Fahrwegestrecken und vom Ende des Fahrweges an nach der Länge der Fußwegestrecke ermittelt.

**Zu § 28 (Kraftfahrzeugentschädigung)**

Die Kraftfahrzeugentschädigung ist lohnsteuerfrei.

**Zu § 29 (Werkzeuggeld)**

Das Werkzeuggeld ist lohnsteuerfrei.

**Zu § 31 (Krankenbezüge)**

Abs. 1

1. Die am Erkrankungs- oder Unfalltage ausgefallenen Arbeitsstunden sind Tarifstunden nach § 7 Abs. 1.
2. Krankengeld wird bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung bereits von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird (vgl. § 182 Abs. 3 RVO i. d. F. d. Gesetzes v. 12. Juli 1961 — BGBl. I S. 913). Das wird in der Regel der Tag sein, an dem sich der Unfall ereignet hat. Für diesen Tag wird keine Lohnfortzahlung für die ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit gewährt. Die vor Eintritt des Unfalles geleisteten Arbeitsstunden werden jedoch bezahlt. Wenn die Krankenkasse für den Unfalltag Krankengeld gewährt, ist auch Krankengeldzuschuß (KGZ) zu zahlen. Weil der Unfalltag unter diesen Voraussetzungen als Tariftag gilt, dürfen die vor dem Unfall geleisteten Arbeitsstunden nicht als Tarifstunden gebucht werden.

Beispiel:

Ein Waldarbeiter erlitt am 2. 11. 1964 nach vierstündiger Arbeitszeit einen Arbeitsunfall. Ärztlich festgestellter Unfalltag: 2. 11. 1964. Die Krankenkasse zahlte Krankengeld für die am 2. 11. 1964 ausgefallenen Arbeitsstunden; somit war auch Krankengeldzuschuß für diese Stunden zu zahlen. Jedoch wurde der Lohn für die ausgefallenen Arbeitsstunden nicht fortgezahlt. Der Tag des Unfalles zählt als Tariftag. Die vor dem Unfall abgeleisteten Arbeitsstunden werden nicht als Tarifstunden gebucht.

Abs. 2

Die Erläuterungen zu § 31 Abs. 1 Nr. 1 gelten entsprechend.

Beispiel:

1. Ein Waldarbeiter erkrankt am 4. 11. 1964, 15 Uhr. Der Arzt stellte die Arbeitsunfähigkeit am 5. 11. 1964 fest. Die Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldzuschusses setzte am 6. 11. 1964 ein. Der Waldarbeiter erhielt neben der Lohnfortzahlung am 4. 11. 1964 nach § 31 Abs. 1 für die am 5. 11. 1964 ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit Fortzahlung des Zeitlohnes nach § 31 Abs. 2.
2. Ein Waldarbeiter erkrankte am 4. 11. 1964, 15 Uhr. Der Waldarbeiter suchte den Arzt am 7. 11. 1964 auf. Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit: 7. 11. 1964. Der 8. 11. 1964 ist ein Sonntag. Die Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldzuschusses setzte am 9. 11. 1964 ein. Der Waldarbeiter erhielt neben der Lohnfortzahlung am 4. 11. 1964 nach § 31 Abs. 1 für die am 7. 11. 1964 ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit Fortzahlung des Zeitlohnes nach § 31 Abs. 2. Für den 5. und 6. 11. 1964 erhielt der Waldarbeiter weder Lohn noch Krankenbezüge; die an diesen Tagen ausgefallenen Arbeitsstunden waren keine Tarifstunden.

## Abs. 3

1. Waldarbeiter, die nach § 168 RVO nicht krankenversicherungspflichtig sind, erhalten
  - a) bei Erkrankung keinen Krankengeldzuschuß,
  - b) bei Arbeitsunfällen einen Krankengeldzuschuß zu den Leistungen aus der Unfallversicherung.
2. Bei wiederholten Erkrankungen an demselben Grundleiden innerhalb einer Frist von 6 Monaten besteht Anspruch auf Krankengeldzuschuß nur für die Dauer von höchstens 6 Wochen insgesamt.

Einen erneuten Anspruch auf Krankengeldzuschuß, bei Erkrankungen an demselben Grundleiden hat der Waldarbeiter, wenn er zwischendurch für einen längeren Zeitraum (6 Monate) arbeitsunfähig war.

## Abs. 4

1. a) Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes ist das im letzten Lohnzeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Zum Arbeitsentgelt gehören u. a. auch:

- aa) die Zulagen nach §§ 17 und 18
- bb) die Zuschläge nach §§ 20—22 und 24—25
- cc) die Wegeentschädigung nach § 27
- b) Nicht zum Arbeitsentgelt gehören u. a.:
  - aa) das Werkzeug- und Motorsägegeld
  - bb) die Auswärtsentschädigung nach § 30
  - cc) der Fahrkostenersatz nach § 27 Abs. 2 Buchst. b, ferner als einmalige Zuwendungen im Sinne des § 31 Abs. 4 Satz 3
  - dd) die Weihnachtzuwendungen
  - ee) die Beschaffungsbeihilfen nach meinen Erlassen v. 23. 7. 1953 i. d. F. v. 19. 1. 1962 u. 24. 9. 1959 (SMBl. NW. 79033)
  - ff) der Sachbezugsvorteil aus der Holzuteilung nach § 34 Abs. 2 und 3
  - gg) die Treuegelder nach § 38
  - hh) die Beihilfen
  - ii) die Unterstützungen.
2. Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes ist von dem sozialversicherungspflichtigen Verdienst (Spalte 7 VV 5) und den Tarifstunden des letzten Lohnzeitraumes (Spalte 2 VV 5) auszugehen. Wenn der Verdienst die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigt, ist auch der über die Grenze hinausgehende Betrag zu berücksichtigen. Da in Spalte 7 VV 5 die Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht enthalten sind, sind diese Beträge gegebenenfalls hinzuzuzählen.

Der so ermittelte Betrag ist um die gesetzlichen Lohnabzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Sozialversicherung) zu mindern, nicht jedoch um den Beitragsanteil des Arbeitnehmers zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

3. Da die einmaligen Zuwendungen der Nr. 1, Abs. b, Buchst. dd (soweit sie 100,— DM überschreiten), ee und ff lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind, dürfen die darauf entfallenden Anteile der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes nicht berücksichtigt werden.
4. Der Krankengeldzuschuß wird für **Werktage** einschließlich bezahlter Feiertage gezahlt, wenn 6 Arbeitstage je Woche vereinbart sind.

Zu den regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden rechnen auch Überstunden, wenn sie lt. Arbeitszeitvereinbarung regelmäßig geleistet werden.

## Beispiel:

Ein Waldarbeiter war vom 16. 11. bis 30. 11. 1964 einschließlich infolge Erkrankung arbeitsunfähig. Die Arbeitsunfähigkeit wurde am 16. 11. 1964 ärztlich festgestellt.

Nettoarbeitsentgelt im letzten Lohnzeitraum (September 1964) = 745,74 DM

Zahl der geleisteten Tarifstunden im September = 192 TStd einschließlich der

Stunden, an denen der Waldarbeiter unentschuldig der Arbeit ferngeblieben ist (Zeile 2 des Arbeitsheftes).

Das Nettoarbeitsentgelt je Tarifstunde beträgt: 745,74 DM: 192 Tarifstunden = 3,88 DM.

Das Nettoarbeitsentgelt je Tarifstunde ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen.

Nach § 4 festgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im KGZ-Anspruchszeitraum — Montag bis Sonnabend — = 44 Stunden (im Winter z. B. Verkürzung auf 40 Stunden)

$\frac{1}{6}$  von 44 Stunden = 7,3 Stunden  
 $(\frac{1}{6}$  von 40 Stunden im Winter = 6,7 Stunden).

Das Nettoarbeitsentgelt je Werktag beträgt: 3,88  $\times$  7,3 Stunden = 28,32 DM.

Der Krankengeldzuschuß ist für **Werktage** (Montag bis Sonnabend) einschließlich der bezahlten Feiertage (§ 26 Abs. 1) zu zahlen; das sind im vorstehenden Fall für die Zeit vom 16. 11. bis 30. 11. 1964 = 12 Werktage und ein Feiertag. Es sind 13 Tariftage anzurechnen.

5. Der Krankengeldzuschuß wird für **Arbeitstage** sowie für die auf die Arbeitstage fallenden bezahlten Feiertage gezahlt, wenn 5 Arbeitstage je Woche vereinbart sind.

Diese Regelung trifft für Forstämter oder Betriebsbezirke zu, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 4 auf 5 Tage verteilt ist.

Der Krankengeldzuschuß ist in diesen Fällen für Arbeitstage (Montag bis Freitag) einschließlich der bezahlten Feiertage zu zahlen, wenn die Krankenkasse dies bestimmt. Die Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes je Arbeitstag ist im Anhalt an das in Nr. 4 gegebene Beispiel durchzuführen, jedoch ist für den Arbeitstag ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 4 anzusetzen.

6. Erkrankung im ersten Kalendermonat der Beschäftigung.

Erkrankt ein Waldarbeiter, der noch keine Bezüge für einen vollen Lohnzeitraum erhalten hat, so ist das bis zum Beginn der Erkrankung erzielte Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

## Abs. 5

1. In den weitaus meisten Fällen wird die Regelung nach UAbs. 1, Buchst. a) anzuwenden sein. In diesen Fällen wird der Krankengeldzuschuß gewährt an:

**Stammarbeiter**

nach 3 Jahren seit Erwerb der Stammarbeiter-eigenschaft, bis zu einer Dauer von 26 Wochen, d. s. 156 Werktage (Erl. zu Abs. 4, Nr. 4) bzw. 130 Arbeitstage (Erl. zu Abs. 4, Nr. 5),

**Stammarbeiter**

nach einem Jahr seit Erwerb der Stammarbeiter-eigenschaft, bis zu einer Dauer von 13 Wochen, d. s. 78 Werktage bzw. 65 Arbeitstage,

**Regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter**

bis zu einer Dauer von 6 Wochen, d. s. 36 Werk-tage bzw. 30 Arbeitstage

einschließlich der Wochenfeiertage, und zwar vom Tage des erstmaligen Bezuges des Kranken- oder Hausgeldes an.

2. Die Zahlung des Krankengeldzuschusses nach Unterabsatz 1, Buchstabe b beginnt erst von der fünften Woche (29. Kalendertag) des bestehenden Arbeitsverhältnisses an.

**Beispiel**

Tag der Einstellung 5. 10. 1964

Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung: vom 12. 10., 15 Uhr, bis 28. 11. 1964. Die Arbeitsunfähigkeit wurde am 12. 10. 1964 ärztlich festgestellt.

Im Forstwirtschaftsjahr 1963 wurden 40 Tariftage abgeleistet. Das Arbeitsverhältnis hat am Tage der Erkrankung weniger als 4 Wochen bestanden.

Die Zahlung des Krankengeldzuschusses setzte daher erst mit Beginn der fünften Woche (29. Kalendertag) des bestehenden Arbeitsverhältnisses, also ab 2. 11. 1964 ein. Die Frist von 6 Wochen = 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstage lief vom 13. 10. 1964 (erster Tag, für den Krankengeld bezogen wurde) ab und endete am 23. 11. 1964. Krankengeldzuschuß war zu zahlen vom 2. 11. bis 23. 11. 1964 = 19 Werktagen bzw. 16 Arbeitstage. Anzurechnen waren in diesem Fall 41 Tariftage (von der Krankenkasse anerkannte Krankentage außer den Sonntagen — Zeit vom 13. 10. bis 28. 11. 1964 —).

3. Die Voraussetzung „ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses“ nach Abs. 5 Unterabsatz 1, Buchst. a) ist bereits bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von einem Tag mit Abmeldung bei der Krankenkasse nicht mehr erfüllt. Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes, ferner Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung, Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit unterbrechen das Arbeitsverhältnis nicht.
4. Wird das Arbeitsverhältnis aus witterungsbedingten Gründen unterbrochen — Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bedingt Abmeldung bei der Krankenkasse —, so gilt diese Zeit der Unterbrechung nicht als Unterbrechung im Sinne des Unterabsatzes 1, Buchst. a. Die Bestimmung des Abs. 5 Unterabsatz 2, ist ohne Bedeutung, wenn der erkrankte Waldarbeiter im Vorjahr mehr als 60 Tariftage erreicht hat.

**Beispiel:**

Ein Waldarbeiter wurde am 2. 12. 1963 eingestellt und hatte im Vorjahr weniger als 60 Tariftage erreicht. Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge hoher Schneelage vom 14. 12. 1963 bis 21. 12. 1963 einschließlich. Der Waldarbeiter erkrankte am 2. 1. 1964. Die Arbeitsunfähigkeit wurde am 2. 1. 1964 ärztlich festgestellt. Die nach Absatz 5, Unterabs. 1, Buchst. b) für die Zahlung des Krankengeldzuschusses erforderliche Anwartschaft von vier Wochen war in diesem Falle nicht erfüllt, da die Zeit der witterungsbedingten Unterbrechung vom 14. bis 21. 12. 1963 nach Absatz 5, Unterabsatz 2, letzter Satz nicht auf die Frist von vier Wochen anrechnet. Die Frist wäre erst im Falle einer am 7. 1. 1964 einsetzenden Erkrankung erfüllt gewesen.

Hat der Waldarbeiter im vorstehenden Beispiel mindestens 60 Tariftage in dem vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr erreicht, so erhält er den Krankengeldzuschuß vom 3. 1. 1964 an.

**Abs. 6**

1. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses oder der im Vorjahr nachgewiesenen Tariftage gewährt. Dasselbe gilt für einen zweiten und weiteren Arbeitsunfall.

Die Zahlung des Krankengeldzuschusses setzt mit dem Tage ein, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld bezogen hat (vgl. Erläuterungen zu Abs. 1 Nr. 3).

2. Bei neuen Erkrankungen, die die Folge eines Arbeitsunfalles sind, regelt sich der Anspruch auf Krankengeldzuschuß jedoch nach Absatz 5.
3. Berufskrankheiten werden wie Arbeitsunfälle behandelt. Bei sonstigen Unfällen, die sich nicht im Zusammenhang mit dem Forstbetrieb ereignet haben, z. B. bei Unfällen im landwirtschaftlichen Betrieb des Waldarbeiters, wird Krankengeldzuschuß nach Absatz 5 gewährt.
4. Krankengeldzuschuß an Waldarbeiter ist nicht zu zahlen, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit auch ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit bei einer während des Erholungsurlaubs ausgeübten, nicht genehmigten Erwerbstätigkeit (Nebentätigkeit, Arbeit gegen Entgelt) zugezogen hat.

**Abs. 7**

Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch die Anrechnung der von der Krankenkasse anerkannten Krankentage als Tariftage.

**Beispiel:**

Wird ein unständig beschäftigter Waldarbeiter für Kulturarbeiten für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 5. 1964 eingestellt und erkrankt dieser in der Zeit vom 5. 5. bis 10. 6. 1964, so erlischt der Anspruch auf Zahlung von Krankengeldzuschuß mit dem 30. 5. 1964. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch die Anrechnung der Krankentage als Tariftage.

**Abs. 9**

Eine ärztlich verordnete Nachkur steht einem Kuraufenthalt gleich, wenn während der Nachkur Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

**Bemessung von Lohnabschlägen**

Die Lohnabschläge für Stücklohnarbeiten sind nach dem zu erwartenden Stücklohnverdienst zu bemessen, um große Schwankungen des Nettoarbeitsentgeltes zu vermeiden. Auf die Beachtung der Verlohnungsvorschrift wird hingewiesen.

Der Krankengeldzuschuß ist am Lohnzahlungstermin auszuzahlen.

**Lohnsteuer und Sozialversicherung sowie zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

**a) Lohnsteuer**

Die Krankengeldzuschüsse rechnen in voller Höhe zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Die Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung v. 25. Juli 1962 (BGBl. I S. 508) ist zu beachten. Danach ist die Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlungen anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer die Zuschüsse nur für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraumes erhält. Für diesen Lohnzahlungszeitraum ist die Lohnsteuer getrennt, für die Zeit, für die Zuschüsse gezahlt werden und für die andere Zeit zu berechnen. Bei der Feststellung der Zahl der Tage, auf die der Zuschuß bzw. der Arbeitslohn aufzuteilen ist, ist für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

**b) Sozialversicherungspflicht**

Der Krankengeldzuschuß gehört nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (vgl. § 160 Abs. 4 RVO i. d. F. d. Gesetzes v. 12. Juli 1961 BGBl. I S. 913).

**c) Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

Von dem Krankengeldzuschuß sind Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten (§ 4 Abs. 3 des Tarifvertrages v. 30. 9. 1955 in der ab 1. 10. 1961 geltenden Fassung — SMBl. NW. 203318).

**Zu § 34 (Holzzuteilung)**

Falls Geldentschädigung gewährt wird, ist einheitlich die Taxe für Buchen-Brennknüppelholz zugrunde zu legen.

**Zu § 37 (Urlaub)****Abs. 3**

Wird betriebsüblich regelmäßig an jedem Samstag nicht gearbeitet, so sind bei einem Urlaubsanspruch

von 6—11 Tagen	1 Tag,
von 12—17 Tagen	2 Tage,
von 18—23 Tagen	3 Tage,
von 24—29 Tagen	4 Tage,
von 30—35 Tagen	5 Tage

auf den Urlaub anzurechnen.

Wird betriebsüblich regelmäßig an jedem 2. Samstag nicht gearbeitet, so sind bei einem Urlaubsanspruch

von 12—23 Tagen	1 Tag,
von 24—35 Tagen	2 Tage

auf den Urlaub anzurechnen.

Die angerechneten Samstage werden im Arbeitsheft Zeile 4 nachgewiesen.

Jugendlichen ist nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz Urlaub von 24 Werktagen zu gewähren, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres (Urlaubsjahres) noch nicht 18 Jahre alt sind. Nach Absatz 3 beträgt der Urlaub 18 Werktage, wenn im Laufe des Urlaubsjahres das 19. Lebensjahr vollendet wird. Waldarbeiter, die vom 1. 1. bis zum 31. 12. 1965 das 18. Lebensjahr vollenden, waren zu Beginn des Urlaubsjahres 1965 noch nicht 18 Jahre alt, sie vollenden im Laufe des Urlaubsjahres 1966 das 19. Lebensjahr.

Volbeschäftigte Waldarbeiter des Geburtsjahrganges 1947 erhalten somit im Urlaubsjahr 1965 nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz 24 Werktage und vom Urlaubsjahr 1966 an den Urlaub nach Absatz 3.

**Abs. 4**

Die für die Herleitung des Urlaubsanspruchs maßgebliche Zahl der Tariftage ergibt sich bei Arbeitern mit regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit von 44 Stunden gem. § 7 Abs. 2 durch Teilung der Zahl der Tariftunden durch 7,2, bei Arbeitern mit auf Grund des Einzelarbeitsvertrages anderer Arbeitszeit als wöchentlich 44 Stunden durch Teilung durch die auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden.

**Beispiel:**

Eine 20jährige Waldarbeiterin wird auf Grund eines mündlichen Einzelarbeitsvertrages vom 1. 4. bis 31. 10. 1965 für täglich 5 Arbeitstunden, mit Ausnahme der Samstage, zu Kamparbeiten eingestellt, sie erreicht im Urlaubsjahr 1965 insgesamt 850 Tariftunden geteilt durch 4,2, das sind 202 Tariftage. Der Divisor 4,2 errechnet sich aus der Zahl der auf Grund des Einzelarbeitsvertrages vereinbarten Arbeitsstunden in der Woche, geteilt durch 6 Werk-tage.

Aus der Urlaubstabelle ergibt sich für diese Waldarbeiterin ein Urlaubsanspruch von 14 Werktagen.

Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf des Urlaubsjahres endgültig festgestellt werden. Da in der Regel der Urlaub im Laufe des Urlaubsjahres erteilt wird, ist im Einzelfalle sorgfältig zu prüfen, ob die zur Gewährung des Urlaubs erforderlichen Tariftage voraussichtlich erreicht werden. Wird bei der Errechnung der Tariftage des Urlaubsjahres festgestellt, daß dem Waldarbeiter zu viele Urlaubstage zugestanden wurden, sind diese Tage im nächsten Urlaubsjahr zu verrechnen.

**Abs. 10**

Der Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte unterliegt nicht der Kürzung gemäß Absatz 4.

**Zu § 38 (Treuegeld)**

Das Treuegeld ist auch dann zu zahlen, wenn von einer Landwirtschaftskammer aus dem gleichen Anlaß eine Zahlung geleistet wird.

Mit dem Treuegeld erhalten die Waldarbeiter eine Ehrenurkunde, die von mir ausgefertigt und unterzeichnet wird. Die Aushändigung soll am Jubiläumstage erfolgen. Die Berichtstermine werden daher wie folgt festgesetzt:

1. j. Js. für Ehrungen in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 5.
1. 4. j. Js. für Ehrungen in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 8.
1. 7. j. Js. für Ehrungen in der Zeit vom 1. 9. bis 30. 11.
1. 10. j. Js. für Ehrungen in der Zeit vom 1. 12. bis Ende Februar

Der Bericht muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Anzahl der Dienstjahre,
3. Fälligkeitstag des Treuegeldes.

Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Termine wird mit besonderem Nachdruck hingewiesen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

**Zu § 41 (Kündigung)**

In der Frage, ob Forstbetriebe Saisonbetriebe sind, folge ich dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichtes München — 4. Senat — vom 25. 2. 1959. Danach sind Forstbetriebe als Saisonbetriebe im Sinne des § 20 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes v. 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) anzusehen.

Meinen RdErl. v. 20. 12. 1960 (SMBL. NW. 20310) hebe ich hiermit auf.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1964 S. 1852.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.